

Beglaubigte Abschrift

430 C 613/18



Verkündet am 22.03.2019

Stracke, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



**Amtsgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES**

Das Urteil ist rechtskräftig.

Dortmund, 12.06.2019

Stracke, JBe

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED] Mozartstr. 13, 42853 Remscheid,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] & Kollegen,
[REDACTED] Remscheid,

gegen

1.

[REDACTED]
[REDACTED] München,

2.

Herrn [REDACTED] Dortmund,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter

zu 1, 2: Rechtsanwalt Torsten Jannack,
Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

hat das Amtsgericht Dortmund

im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 08.03.2019
durch die Richterin Durach

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die
Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent
des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der

Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, der sich am 10.04.2017 gegen 19:40 auf der Zillestraße, Einmündungsbereich Heideblick in Dortmund ereignet hat.

Der Zeuge [REDACTED] befuhr mit dem der Klägerin gehörenden und auf sie zugelassenen Pkw der Marke Mercedes, Typ A-Klasse mit dem amtlichen Kennzeichen RS-[REDACTED] die Zillestraße in westlicher Fahrtrichtung und beabsichtigte, nach links in die Straße Heideblick abzubiegen. Die Zillestraße weist in diesem Bereich eine Geradeaus- und eine Linksabbiegerspur auf.

Der Beklagte zu 2) fuhr mit dem auf ihn zugelassenen und bei der Beklagten zu 1) haftpflichtversicherten Pkw der Marke Volkswagen, Typ Tiguan mit dem amtlichen Kennzeichen DO-[REDACTED] mit der Zeugin [REDACTED] als Beifahrerin die Zillestraße in Fahrtrichtung Osten.

Die Fahrzeuge kollidierten im Einmündungsbereich Heideblick.

Der Zeuge [REDACTED] stand mit seinem Fahrzeug auf der Straße Heideblick um rechts in die Zillestraße abzubiegen.

Die Klägerin begehrt Ersatz des Wiederbeschaffungsaufwands in Höhe von 1.350,00 Euro, einer Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 Euro, Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 3.080,00 Euro sowie vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 334,75 Euro und Freistellung von Sachverständigenkosten in Höhe von 495,22 Euro.

Die Klägerin behauptet, die Lichtzeichenanlage habe für den Zeugen [REDACTED] grün gezeigt. Als er die Haltelinie überfahren habe, habe er, sich noch auf der Linksabbiegerspur befindend, gestoppt, da er das entgegenkommende Beklagtenfahrzeug gesehen habe. Während der Beklagte zu 2) sich angenähert habe, habe eine weitere für den Zeugen geltende Lichtzeichenanlage einen grünen Pfeil gezeigt. Der Zeuge habe aber weiterhin abgewartet, da er an dem Anhaltewillen des Beklagten zu 2) gezweifelt habe. Der Beklagte zu 2) sei dann mit seiner linken Frontpartie mit dem nach wie vor auf der Linksabbiegerspur stehenden Fahrzeug der Klägerin kollidiert. Aufgrund des für den Zeugen angezeigten grünen Pfeils müsse der Beklagte zu 2) über Rotlicht gefahren sein.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, gesamtschuldnerisch an die Klägerin 4.455,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem

Basiszinssatz hieraus seit dem 21.07.2017 sowie weitere 334,75 Euro zu zahlen.

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die Klägerin von Sachverständigenkosten des Ingenieurbüros [REDACTED] Wuppertal, gemäß dessen Rechnung vom 02.05.2017, Rechnungs-Nr. 27047SCH in Höhe von 495,22 Euro freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, die Lichtzeichenanlage habe für den geradeaus fahrenden Beklagten zu 2) Grünlicht angezeigt, als der Zeuge [REDACTED] ihm entgegengekommen ist. Der Zeuge [REDACTED] habe beim Linksabbiegen die Vorfahrtsberechtigung des Beklagtenfahrzeugs übersehen. Auf der Fahrspur des Beklagten zu 2) sei es zur Kollision gekommen, wodurch das Beklagtenfahrzeug nach rechts und gegen Verkehrszeichen driftete, ehe es auf der Leitplanke zum Stillstand gekommen sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] sowie Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zum Unfallhergang. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 07.05.2018 (Bl. 42 ff. d.A.) und das schriftliche Sachverständigengutachten des Diplom-Ingenieurs [REDACTED] vom 14.01.2019 (Bl. 95 ff. d.A.).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagten als Gesamtschuldner kein Schadensersatzanspruch aus §§ 7 Abs. 1, 18, 17 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG zu.

Nach § 7 Abs. 1 StVG ist, wenn bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs eine Sache beschädigt wird, der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Nach § 17 Abs. 1 und 2 StVG hängt, wenn ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht wird, im Verhältnis der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

Diese Verpflichtung zum Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht.

Nach § 18 Abs. 1 S. 1 StVG ist in den Fällen des § 7 Abs. 1 StVG ist auch der Führer des Kraftfahrzeugs oder des Anhängers zum Ersatz des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 StVG verpflichtet.

Der Unfall ist bei dem Betrieb der beiden beteiligten Fahrzeuge i.S.v. § 7 Abs. 1 StVG entstanden und wurde nicht durch höhere Gewalt i.S.d. § 7 Abs. 2 StVG verursacht.

Der Unfall war für keinen der Beteiligten unabwendbar i.S.v. § 17 Abs. 3 StVG. Ein Ereignis ist dann unabwendbar, wenn es bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt nicht hätte abgewendet werden können. Für die Beurteilung ist von einem sog. Idealfahrer auszugehen, der über den gewöhnlichen und persönlichen Maßstab hinausgehend stets geistesgegenwärtig und sachgemäß handelt (vgl. hierzu allgemein BGH, Urteil vom 17-03-1992 - VI ZR 62/91; OLG Hamm, Urteil vom 10. 3. 2000 - 9 U 128/99). An den Idealfahrer sind entsprechend hohe Anforderungen zu stellen. Dass ein Idealverfahren den Unfall nicht hätte vermeiden können, wurde von den Parteien nicht dargelegt.

Die Verpflichtung zum Schadensersatz hängt daher gem. § 17 Abs. 1 und 2 StVG von den Umständen des Einzelfalls ab.

Die Abwägung hat nach dem jeweiligen Maß der beiderseitigen Verursachungs- und Verantwortungsbeiträge zu erfolgen. Neben den feststehenden, bzw. unstreitigen Tatsachen sind nur bewiesene Umstände zu berücksichtigen. In erster Linie ist hierbei das Maß der Verursachung von Belang, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben.

Die Abwägung führt zu einer Haftungsquote der Klägerin von 100 Prozent. Ein Verursachungsbeitrag der Beklagten konnte nicht festgestellt werden. Die Betriebsgefahr des Beklagtenfahrzeugs tritt aufgrund eines festgestellten schwerwiegenden Verkehrsverstoßes des Zeugen ██████ zurück (vgl. hierzu allgemein BGH, Urteil vom 13. 3. 2007 - VI ZR 216/05; Grüneberg Haftungsquoten, A. Unfälle zwischen Kfz und Kfz Rn. 221; KG Berlin Ur. v. 12.1.2004 – 12 U 211/02).

Der Zeuge ██████ hat einen schwerwiegenden Verkehrsverstoß begangen, indem er die ihn gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 StVO gegenüber dem Gegenverkehr treffende Wartepflicht missachtet hat (vgl. BGH, Urteil vom 07. Februar 2012 – VI ZR 133/11). Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 StVO muss, wer links abbiegen will, entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen. Genügt ein Verkehrsteilnehmer dieser Wartepflicht nicht und kommt es deshalb zu einem Unfall, hat er in der Regel, wenn keine Besonderheiten vorliegen, in vollem Umfang oder doch zumindest zum größten Teil für die Unfallfolgen zu haften (vgl. BGH, Urteil vom 07. Februar 2012 – VI ZR 133/11 – m.w.N.).

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sich der Unfall auf der von dem Beklagten zu 2) befahrenen

Geradeausfahrspur ereignet hat, als der Zeuge [REDACTED] bereits den Linksabbiegevorgang begonnen hatte.

Nach § 286 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist.

Die nach § 286 ZPO erforderliche Überzeugung des Richters erfordert zwar keine absolute oder unumstößliche Gewissheit, wenigstens aber einen für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet (vgl. BGH, Urteil vom 03.06.2008 – VI ZR 235/07).

Die Aussage des Zeugen [REDACTED] war unergiebig, da dieser die Kollision und die Annäherungsphase nicht wahrgenommen hat.

Der Zeuge [REDACTED] hat zwar ausgesagt, er habe sich noch vollständig auf dem verlängerten Linksabbiegerstreifen befunden, als der Beklagte zu 2) in sein Fahrzeug gefahren sei.

Die Aussage des Zeugen [REDACTED] wird jedoch durch das eingeholte Sachverständigengutachten und die Aussage der Zeugin [REDACTED] widerlegt.

Der Sachverständige hat festgestellt, dass die Unfallschilderung des Zeugen [REDACTED] mit dem weiteren Vortrag der Klägerin und der weiteren Aussage des Zeugen [REDACTED] nicht vereinbar ist.

Der Sachverständige hat ausgeführt, aufgrund der Schäden an den beiden Fahrzeugen lasse sich die Winkelstellung zwischen den Längsachsen der Fahrzeuge mit etwa 145° bestimmen. Unter Zugrundelegung dieses Kollisionswinkels und der Endstellung der Fahrzeuge müsse das Beklagtenfahrzeug, wenn man von einer Kollision auf der Linksabbiegerspur ausgeht, zunächst in den Bereich der entgegenkommenden Geradeausfahrspur gefahren sein, um dann anschließend während der Rückfahrt in Richtung der eigenen Fahrspur mit dem klägerischen Fahrzeug zu kollidieren.

Dies widerspricht der Aussage des Zeugen [REDACTED], er habe das entgegenkommende Beklagtenfahrzeug im Gegenverkehr gesehen. Der Zeuge hat zwar auch ausgesagt, nachdem er das Beklagtenfahrzeug gesehen habe, nicht weiter auf dieses geachtet zu haben, da er den Abstand vor diesem als nicht ausreichend eingeschätzt habe, um abzubiegen. Ebenso hat der Zeuge aber bekundet, er habe auf der Linksabbiegerspur gehalten, weil er Gegenverkehr hatte, habe dann noch einmal auf die Ampel geschaut und dann, auf einmal, im nächsten Augenblick habe er schon ein anderes Fahrzeug in sich drin gehabt. Wäre der Beklagte zu 2) über die entgegenkommende Geradeausfahrspur gefahren, hätte der Zeuge dies, da er kurz vor der Kollision den Gegenverkehr nach eigener Aussage noch gesehen hat,

wahrnehmen können. Es handelt sich dabei um ein solch ungewöhnliches Fahrverhalten, dass es dem Zeugen [REDACTED] in jedem Fall hätte auffallen müssen.

Auch die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass der Beklagte zu 2) zunächst auf der Gegenfahrbahn gefahren ist um dann, nach rechts fahrend, gegen das klägerische Fahrzeug zu fahren. Anders wäre die Kollision jedoch, folgt man den Ausführungen des Sachverständigen, unter Zugrundelegung der klägerischen Behauptung, der Zeuge [REDACTED] habe noch auf der Linksabbiegerspur gestanden, nicht darstellbar.

Der Sachverständige hat weiter festgestellt, dass die aus den Schäden rekonstruierbare Positionierung der Fahrzeuge relativ zueinander nach sachverständiger technischer Bewertung darauf hindeutet, dass sich das klägerische Fahrzeug während der Kollision schon im Abbiegevorgang und mit einem relativ großen Anteil seiner Grundfläche schon innerhalb der Fahrspur des Beklagtenfahrzeugs befand.

Das Gericht folgt den Ausführungen des Sachverständigen vollumfänglich, da der Sachverständige als anerkannter, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Verkehrsunfallanalyse und Fahrzeugtechnik für die vorliegende Begutachtung besonders qualifiziert ist. Das Gutachten ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Der Sachverständige hat die aus den ihm vorliegenden Materialien gezogenen Konsequenzen ausführlich, logisch und widerspruchsfrei dargestellt.

Soweit die Klägerin einwendet, dass die Bewertung des Sachverständigen nicht überzeugen könne, da es keine Anknüpfungstatsachen dazu gebe, wie das klägerische Fahrzeug zu seiner Halteposition gefahren wurde, kann dem nicht gefolgt werden. Dem Sachverständigen lagen sowohl die Schadensbilder der verunfallten Fahrzeuge als auch die Endpositionen der Fahrzeuge nach der Kollision vor. Hieraus hat der Sachverständige den Unfallhergang nachvollziehbar ermittelt. Dabei hat der Sachverständige sowohl unter Zugrundelegung des Klägervortrags als auch unter Zugrundelegung des Beklagtenvortrags den technisch darstellbaren Unfallhergang rekonstruiert. Aus den oben genannten Gründen, ist das Gericht hiernach davon überzeugt, dass sich der Unfall wie von den Beklagten vorgetragen ereignet hat.

Die Feststellungen des Sachverständigen decken sich mit dem Vortrag der Beklagten und werden zudem von der Zeugin [REDACTED] bestätigt, die ausgesagt hat, sie habe noch gedacht, „Oh, da kommt uns ein Auto entgegen!“. Und dann habe es auch schon gekracht. Sie und der Beklagte zu 2) hätten geradeausfahren wollen und seien auf der Geradeausspur geblieben.

Das Gericht verkennt nicht, dass zwischen der Zeugin und dem Beklagten zu 2) als Eheleute eine besondere Nähebeziehung herrscht. Es sprechen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugin sich bei ihrer Aussage hiervon hat leiten lassen. Für die Glaubhaftigkeit der Zeugin spricht insbesondere, dass diese das

Unfallgeschehen unter Hervorhebung eigener Gedanken beschrieben und Erinnerungslücken offen eingeräumt hat.

Gegen den Zeugen [REDACTED] als Linksabbieger spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass er den Unfall deshalb verschuldet hat, weil er die ihm gemäß § 9 Abs. 3 StVO obliegende Sorgfaltspflicht gegenüber dem bevorrechtigten Geradeausverkehr nicht ausreichend beachtet hat (vgl. dazu allgemein BGH, Urteil vom 11. Januar 2005 – VI ZR 352/03; BGH, Urteil vom 13. Februar 2007 – VI ZR 58/06).

Es liegt eine typische Fallgestaltung vor, bei der die Lebenserfahrung dafür spricht, dass der Abbiegende das Vorrecht des geradeaus Fahrenden missachtet hat und es dadurch zu dem Unfall gekommen ist. Denn es steht fest, dass der Zeuge [REDACTED] sich bereits im Abbiegevorgang befand, als es zu der Kollision zwischen seinem und dem geradeaus fahrenden Beklagtenfahrzeug gekommen ist.

Die Klägerin hat den Anscheinsbeweis nicht entkräften können, indem sie Tatsachen vorgetragen und bewiesen hat, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs ergibt.

Ein Verkehrsverstoß des Beklagten zu 2) konnte nicht festgestellt werden.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Beklagte zu 2) nicht bei Rotlicht gefahren ist und der für den Zeugen [REDACTED] geltende Grünpfeil noch nicht aufgeleuchtet hat, als dieser den Linksabbiegevorgang begonnen hat.

Die Zeugin [REDACTED] hat angegeben, kurz vor der Kollision geradeaus auf die Ampel und die Straße geguckt zu haben. Die Ampel sei Grün gewesen.

Der Zeuge [REDACTED] hat ausgesagt, nicht sagen zu können, ob der Grünpfeil bereits leuchtete, als es zum Unfall gekommen ist. Als er zum letzten Mal auf die Ampelanlage geschaut habe, habe der Grünpfeil zwar geleuchtet, in diesem Zeitpunkt sei das Fahrzeug des Beklagten allerdings bereits in seinem Fahrzeug drin gewesen.

Da der Zeuge außerdem ausgesagt hat, unmittelbar vor der Kollision auf die Ampel geschaut zu haben, ist davon auszugehen, dass er den für ihn geltenden Grünpfeil, wenn er bereits geleuchtet hätte, gesehen hätte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 4.950,22 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Dortmund statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Dortmund, Gerichtsstraße 22, 44135 Dortmund, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Durach

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Dortmund



